

Gestaltungssatzung

zusätzliche Gestaltungsvorschriften

a) Urnengrabstelle am Baum

Mit der Beisetzung ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet für den Beigesetzten eine kleine Grabtafel beim Friedhofsträger in Auftrag zu geben, welche mit den Bestattungskosten abgerechnet wird.

Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie eine Einfassung ist in Anbetracht der Naturbelassenheit nicht möglich, das Niederlegen eines Blumengebindes, Grabgesteckes oder Hinstellen eines Blumenstraußes oder einer Schale ist möglich, jedoch nach Abwelken wieder zu entfernen, eine weitere Pflege ist nicht nötig, allgemeine Naturpflegemaßnahmen erfolgen durch den Friedhofsträger.

b) Urnengrabstelle – Steinsäule

Mit der Beisetzung ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet für den Beigesetzten ein Namensschild beim Friedhofsträger in Auftrag zu geben (ähnlich wie bei der Urnengemeinschaftsanlage), welche mit den Bestattungskosten abgerechnet wird.

Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie eine Einfassung ist nicht vorgesehen, das Niederlegen eines Blumengebindes, Grabgesteckes oder Hinstellen eines Blumenstraußes oder einer Schale ist möglich, jedoch nach Abwelken wieder zu entfernen, eine weitere Pflege ist nicht nötig, allgemeine Naturpflegemaßnahmen erfolgen durch den Friedhofsträger.